

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Bargeschäfte werden über eine Kasse geführt und damit ist die Kasse ein zentraler Punkt des Unternehmens, der sogenannte Point of Sale. Und das ist auch dem Finanzamt bewusst!

Bareinnahmen, die nicht in der Kasse auftauchen, sind für steuerliche Zwecke nicht existent. Das macht Ihre Kasse zu einem der sensibelsten Punkte im ganzen Unternehmen - und leider auch zu einem beliebten Angriffspunkt bei der steuerlichen Betriebsprüfung. Formale Mängel in der Kassenführung können zu empfindlichen Anpassungen Ihrer steuerlichen Bemessungsgrundlage führen - also handfeste Steuernachzahlungen bedeuten.

Damit aber nicht genug: Das Finanzamt kann auch die Kasse selbst beanstanden. Ein Anlass dazu könnte das Auslaufen einer wichtigen Übergangsfrist zum 31.12.2016 sein, nach der Ihre Kasse möglicherweise gemäß den Vorgaben des Finanzamts umgerüstet sein muss. Vielleicht ist sogar eine Neuanschaffung nötig, wenn eine Umrüstung aus technischer Sicht (z.B. wegen des Alters oder des Typs der Kasse) nicht mehr möglich ist. Kommen Sie den verschärften Anforderungen des Finanzamts nicht nach, wird im schlimmsten Fall die Ordnungsmäßigkeit Ihrer gesamten Buchführung in Frage gestellt. Und wenn das Finanzamt daraufhin die Einkünfte schätzt, geht das für den Steuerpflichtigen selten gut aus.

Schließlich sind da noch die schon seit 2015 geltenden Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), die Sie bei der Kassenführung berücksichtigen müssen.

In naher Zukunft - voraussichtlich ab 2020 - wird es Unternehmern von Seiten des Finanzamts wahrscheinlich sogar noch stärker „an die Kasse gehen“. Denn derzeit werden im Rahmen eines Gesetzentwurfs weitere Regelungen zur Verhinderung von Kassenmanipulationen diskutiert. Unter anderem soll das Finanzamt durch das Instrument der sogenannten Kassennachschaue die Möglichkeit bekommen, die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung unangemeldet zu überprüfen.

Die verschärften Anforderungen an Kassensysteme sind deshalb in aller Munde. Aber was ist nun eigentlich bei der Kassenführung zu beachten? Bis wann müssen die Kassensysteme welche Anforderungen erfüllen und welche Kassen müssen überhaupt angepasst werden? Mit der beigefügten Mandanten-Information geben wir Ihnen Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um das Thema Kassenführung und informieren Sie über die wichtigsten Brennpunkte und Risiken. Möchten Sie die komplette Mandanten-Information haben, senden Sie uns einfach eine E-Mail. Gerne stehen wir auch für Ihre individuellen Rückfragen zur Verfügung - für Ihre Sicherheit am „Point of Sale“.

P.S. Beigefügt erhalten Sie Infomaterial für die steuerkonforme Kasse „**Speedy**“, welche von einem unserer Mandanten für die Bereiche „Fitnessstudios“ und „Gastronomie“ entwickelt wurde, aber auch in den anderen Bereichen eingesetzt werden kann – lassen Sie sich hierzu gerne einmal beraten.



Steuerkonforme Kasse Speedy

Der Jahreswechsel 2017 bringt auch für Inhaber kleinerer Geschäfte, Fitnessstudios und Gastronomiebetriebe ebenso wie für die Veranstalter von örtlichen Festen klare, neue Regelungen für ein Kassensystem:

Eine steuerkonforme Kasse wird erstmals Pflicht, das Kassensystem muss aufgrund der bisherigen Erfahrungen sicherer gestaltet werden als bisher. Jede einzelne Buchung muss manipulationssicher aufgezeichnet werden, die steuerkonforme Kasse zeichnet auch Stornierungen und Änderungen auf. Egal, ob Fitnessstudio-Kasse oder Kasse für einen Betrieb, die **Kasse Speedy** ist eine steuerkonforme Kasse mit umfangreichen Leistungsmerkmalen. Das Kassensystem lässt keine Wünsche offen und bietet Einiges an, was die tägliche Arbeit mit dem Kassensystem erheblich vereinfachen wird:

<http://www.studio-manager.eu/kassespeedy/>

Als Unternehmer oder auch gelegentlicher Veranstalter von Festen (wie bei der Feuerwehr, bei größeren Vereinen) kennen Sie sicherlich die Problematik der Bezahlung mit Bargeld. Irgendwie stimmt die Vereins-Kasse fast nie, weil ein paar Getränke umsonst rausgegeben werden.

Die vollständige Aufzeichnung aller Umsätze und das manipulationssichere Backup sorgen dafür, dass die Kasse Speedy sowohl als Vereins-Kasse, als auch als Kassensystem in der Gastronomie und kleineren Geschäften optimal eingesetzt werden kann.



Jetzt sich Vorbereiten

Wenn Sie nicht bis **Januar 2017** warten möchten, dann können Sie die steuerkonforme Kasse schon jetzt einführen und das Plus an Information und Kennzahlen für Ihr Unternehmen oder Ihre Vereinskasse nutzen. Die steuerkonforme Kasse stellt zudem wertvolle Rohdaten zusammen, die Sie in die Einnahmen-Z-Bons als Kleinunternehmer, den Jahresabschluss für die Vereinskasse und auch in die Umsatzsteuererklärung übernehmen können. Die Investition in die steuerkonforme Kasse des Typs Speedy macht sich deshalb schon bald bezahlt.

Lieferbare Versionen:

Nur Software
10" Tablet mit installierter Software
13" Tablet mit installierter Software

Optionen

Zusatzmodul "Benutzerverwaltung"
Automatisches Backup
Bondrucker
Kassenschublade



Mandanten-Information: Verschärfte Anforderungen an elektronische Kassensysteme ab 2017

Überblick über die Kassenarten

Für Unternehmen mit Bargeschäften sind die Kassendaten Ausgangspunkt für die Berechnung der Umsatzerlöse im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), bei der Bilanzierung oder bei der Einnahmenüberschussrechnung. Die Kassensysteme unterscheiden sich hierbei stark, je nachdem, in welchen Gewerbezweigen sie eingesetzt werden und wie hoch das jeweilige Geschäftsaufkommen ist. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die am häufigsten verwendeten Kassentypen.

Die offene Ladenkasse

Die offene Ladenkasse ist eine rein manuelle oder mechanische Einrichtung, etwa eine Schublade mit Fächern oder eine Geldkassette. Häufig wird auch die Thekenkasse in der Gastronomie auf diese Weise geführt. Es findet keinerlei Datenaufzeichnung statt. Die Tageseinnahmen werden anhand eines Kassenberichts ermittelt, der zehn Jahre lang aufbewahrt werden muss. Zur Ermittlung der Tagesendsummen können eine Excel-Liste genutzt (Voraussetzung siehe Punkt 4.1) oder andere Aufzeichnungen geführt werden. In jedem Fall gilt: Das System der offenen Ladenkasse ist fehleranfällig und schützt kaum vor Diebstahl (z.B. seitens des Personals), da keinerlei Datenaufzeichnung stattfindet. Die offene Ladenkasse eignet sich daher nur für Unternehmen mit eher überschaubaren Geschäftsvorfällen und setzt ein weitgehendes Vertrauen in das Personal voraus.

Elektronische Kassensysteme

Die erste, damals noch mechanische Registrierkasse wurde 1879 in den USA vom Saloonbesitzer James Ritty erfunden. Es ging damals vornehmlich darum, durch ein Signal beim Öffnen der Kasse Diebstähle des Personals einzuschränken. Außerdem wurde ein Papierbeleg gedruckt. Die Firma Ritty ist zwar heute noch im Markt tätig; die mechanische Registrierkasse dürfte mittlerweile allerdings Seltenheitswert haben. Moderne elektronische Kassensysteme werden heute oft als Scannerkassen betrieben; hier spart man sich das Eintippen des Warenpreises. Die Artikeldaten werden in einer Datenbank hinterlegt, die entsprechend gepflegt werden muss.

Die elektronischen Kassensysteme lassen sich hinsichtlich ihrer Funktionen in folgende Varianten aufteilen:

Elektronische Registrierkassen mit Drucklaufwerken

Zu unterscheiden sind Registrierkassen mit zwei oder einem Drucklaufwerk. Bei der Variante mit zwei Drucklaufwerken erhält der Kunde einen Papierbeleg (Kassenbon), mit dem zweiten Laufwerk wird ein Papierjournal erstellt. Weiter gehende elektronische Aufzeichnungen erfolgen in der Regel nicht.

Bei Kassen mit nur einem Drucklaufwerk erfolgt die Erstellung des Journals elektronisch, die Daten werden jedoch regelmäßig nach der Erstellung des Tagesendsummenbons (sogenannter Z-Bon) gelöscht. Das geschieht schon allein deshalb, weil diese Kassen normalerweise nicht über ausreichende Speicherkapazitäten für größere Datenmengen verfügen.

PC-Kassen

Die PC-Kasse hat als Grundlage ein Betriebssystem, zum Beispiel Windows oder Linux, das eine direkte Weiterverarbeitung der aufgezeichneten Daten in den betrieblichen Systemen der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) ermöglicht. Aktuelle Systeme dieser Art sind darüber hinaus mit einem Touchscreen ausgestattet.



Neben dem den PC-Kassen zugrundeliegenden Betriebssystem gibt es eine Kassensoftware für den eigentlichen Kassenbetrieb. Dies kann eine Standardsoftware oder - insbesondere bei Anwendern mit vielen Geschäftsvorfällen - eine auf die speziellen betrieblichen Bedürfnisse zugeschnittene Individualsoftware sein.

PC-Kassen gelten als „offene Systeme“, da Hard- und Software grundsätzlich getrennt voneinander bezogen werden können. Daneben gibt es aber auch „geschlossene Systeme“, bei denen Hard- und Software zusammen von einem Anbieter bezogen werden müssen. Gegenüber den offenen haben die geschlossenen Systeme den Vorteil einer höheren Ausfall- und Datensicherheit, da die allgemeinen Betriebssysteme hier oftmals Schwächen und Sicherheitslücken haben. Nachteile der geschlossenen Systeme sind die Abhängigkeit von einem bestimmten Anbieter sowohl im Hard- als auch im Softwarebereich und die Einschränkung bei der Anbindung an weitere betriebliche EDV-Systeme.

Elektronische Kassen und die GoBD

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 14.11.2014 ein Schreiben über die GoBD veröffentlicht. Damit hat es die vorher geltenden GoBS (Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme) abgelöst und seine Vorgaben an den technischen Fortschritt angepasst. Die GoBD sind seit 2015 anzuwenden.

Von den Regelungen der GoBD sind alle elektronischen Systeme betroffen, die in irgendeiner Art relevante Daten für die betriebliche Buchführung liefern. Neben der betrieblichen EDV zählen hierzu auch sogenannte Vor- und Nebensysteme. Das können zum Beispiel elektronische Waagen, Taxameter, Zeiterfassungssysteme und eben auch elektronische Kassensysteme sein. Bei den Vor- oder Nebensystemen kommt es nicht auf die Bezeichnung an, sondern auf die Frage, ob in dem System buchführungs- oder aufzeichnungspflichtige Daten erfasst, erzeugt, empfangen, übernommen, verarbeitet, gespeichert oder übermittelt werden.

Die GoBD im Einzelnen

Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit

Hintergrund der GoBD ist der Gedanke, dass es eine elektronische Buchführung genauso wie eine Papierbuchhaltung ermöglichen muss, innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die gebuchten Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens zu geben. Die Verarbeitungskette vom eingehenden Beleg über die Grundbuchaufzeichnungen, Journale und Konten bis hin zur Steuererklärung muss lückenlos nachvollziehbar sein. Wie auch in der Papierbuchhaltung gilt der Grundsatz: Keine Buchung ohne Beleg! Das gilt selbst dann, wenn der Beleg nur auf elektronischer Basis vorliegt.

Hinweis:

Als Faustregel für die Ordnungsmäßigkeit einer elektronischen Buchführung gilt der sogenannte Analogieschluss. Hinsichtlich der Nachprüfbarkeit stellt sich daher immer die Frage, ob die elektronische Buchführung dieselbe Sicherheit und Datenqualität liefert wie die Buchführung in der „Papierwelt“ und ob das elektronische System den Weg des Belegs bis zur Position in der Bilanz oder der GuV genauso übersichtlich nachzeichnen kann wie eine gut geführte Papierakte mit entsprechenden Arbeitspapieren.

Vollständigkeit

Auch bei elektronischen Aufzeichnungen sind für jeden Geschäftsvorfall alle relevanten Informationen festzuhalten (z.B. Name des Geschäftspartners, Datum und konkrete Leistungsbeschreibung).

- Fordern Sie die vollständigen Mandanten-Informationen an:
boeblingen@abg-vonpodewils.de